

Entscheidungsregel bei der Konformitätsbewertung

Der Kalibrierschein kann optional eine Aussage zur Konformität enthalten. Die Durchführung einer Konformitätsbewertung ist eine Zusatzleistung zur Kalibrierung und muss zusammen mit der Kalibrierung bestellt werden.

Ein Sensor wird dann als "konform" eingestuft, wenn alle Messwerte innerhalb des Akzeptanzbereiches bzw. „innerhalb der Toleranz“ oder „innerhalb der Spezifikation“ liegen.

Um diese Aussage treffen zu können, muss die technischen Spezifikation des Sensors dem Prüflabor mitgeteilt werden.

Die Entscheidung über „konform“ / „nicht konform“ wird entsprechend Abbildung 1 in unserem Kalibrierlabor wahlweise nach einer der beiden Regeln „A“ und „B“ getroffen:

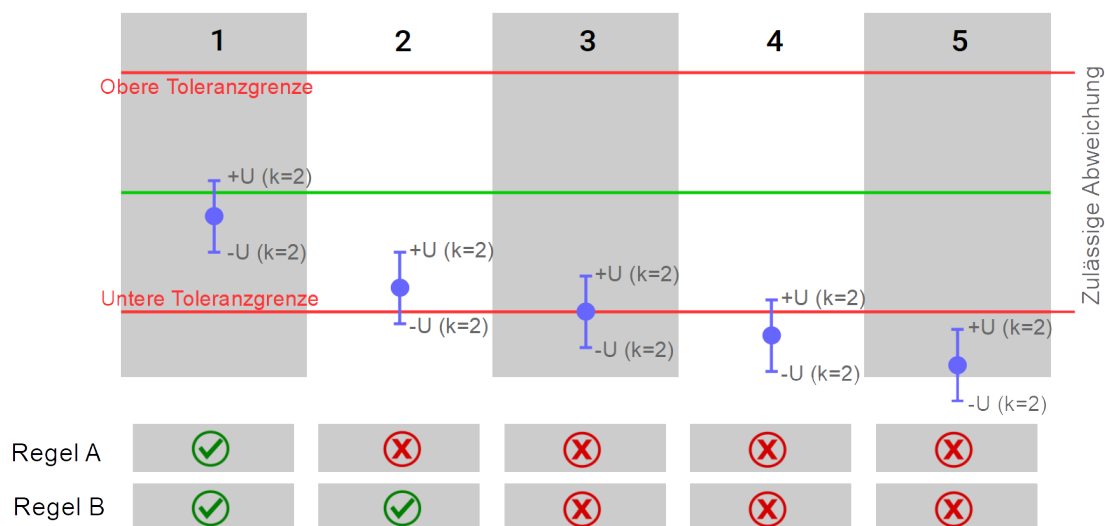


Abbildung 1: Berücksichtigung der Messunsicherheit bei den Entscheidungsregeln A und B

Bei Anwendung der Regel A wird die jeweilige Messunsicherheit mit einem Vertrauensniveau von mindestens 95 % in die Betrachtung der Spezifikationsgrenzen einbezogen. Der Messwert in Spalte 1 ist mit einer Wahrscheinlichkeit >95 % innerhalb der zulässigen Abweichung und wird als „konform“ bewertet. Die Messwerte in den Spalten 2 bis 5 können das 95 %ige Vertrauensniveau nicht einhalten. Sie sind nicht konform.

Bei Anwendung der Regel B wird die Messunsicherheit nicht in die Betrachtung der Spezifikationsgrenzen einbezogen. Dies entspricht einem Vertrauensniveau von mindestens 50 %. Die Messwerte in den Spalten 1 und 2 sind mit einer Wahrscheinlichkeit von >= 50 % innerhalb der zulässigen Abweichung. Die Messwerte in den Spalten 3 bis 5 können das 50 %ige Vertrauensniveau nicht einhalten. Sie sind nicht konform.

Sofern nicht anders vereinbart wird eine Konformitätsbewertung nach der „Regel B“ durchgeführt.

Stand: 28.07.2023